

07.11.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 2. November 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (BR-Drs. 316/22 (B)).

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Wenzel

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrats zum Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (BR-Drs. 316/22-B) vom 8. Juli 2022

Zu Ziff. 1:

Mit dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2022 wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas im Stromsektor geleistet. Durch das erhöhte Angebot an stromseitiger Erzeugungskapazität aus Kohle und Mineralöl sollen Erdgaskraftwerke verdrängt werden.

Die Maßnahme wirkt damit zunächst vor allem im Stromsektor und speziell im Bereich der Kraftwerke. Betroffen sind auch Industriekraftwerke. Zur weiteren Reduktion von Erdgas in anderen Sektoren hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen vorgenommen, die in anderen Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden.

Zu Ziff. 2:

Auch wenn aktuell von Unsicherheit geprägt, ist die Versorgungssicherheit im Stromsystem weiterhin sehr hoch. Es liegen derzeit keine Beeinträchtigungen des Stromsystems vor. Um die Versorgungssicherheit auch weiterhin zu gewährleisten, hat die Bundesregierung durch die Übertragungsnetzbetreiber zwei Stresstests durchführen lassen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben auf Basis des zweiten Stresstests empfohlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit auch bei unwahrscheinlichen, aber äußerst kritischen Entwicklungen zu gewährleisten. Diese sind zum Teil bereits umgesetzt oder in Umsetzung, z.B. die Nutzung von Kraftwerksreserven und die Marktrückkehr von Kohlekraftwerken. Weitere Maßnahmen sind in der unmittelbaren Vorbereitung und sollen infolge der Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 umgesetzt werden, dies umfasst u.a. die zusätzliche Stromproduktion in Biogasanlagen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Transportfähigkeit der Stromnetze. Als weitere Maßnahme ist der Weiterbetrieb der drei verbliebenen Atomkraftwerke bis 15. April 2023 vorgesehen.

Zu Ziff. 3:

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, dass auch bei einer vorübergehend gesteigerten Produktion von Strom aus Kohle die Entwicklung der Treibhausgasemissionen betrachtet werden sollte. Gesetzlich ist daher vorgesehen, dass die Maßnahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes auch mit Blick auf den Klimaschutz überprüft werden. Gemäß § 50j Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes berichtet die Bundesregierung dem Bundestag zum 12. Juli 2023, ob es erforderlich und angemessen ist, die Maßnahmen nach den §§ 50a bis 50h insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und den Klimaschutz beizubehalten. Darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 50j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf des 31. März 2024, ob und wie viele zusätzliche Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden und macht bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 Vorschläge, mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können. Eine Kombination mehrerer ergänzender Maßnahmen zur Kompensation ist möglich, wenn die vollständige Kompensation der zusätzlichen Emissionen dadurch sichergestellt wird.

Zu Ziff. 4:

In einer sorgfältigen Abwägung von Vor- und Nachteilen der Pönalisierung von Erdgas in der Stromerzeugung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass im derzeitigen Marktumfeld eine solche Maßnahme nicht angezeigt ist. Die Pönalisierung von Erdgas in der Stromerzeugung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn andere, verfügbare Kraftwerkskapazitäten ungenutzt blieben bzw. verzerrende Preiseffekte zugunsten der Stromerzeugung aus Erdgas dominieren würden. Beides ist derzeit nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund könnte die Pönale das ursprünglich beabsichtigte Ziel, Gaskraftwerke mittels eines Preisaufschlags in der Einsatzreihenfolge hinter ungenutzte Nicht-Gaskraftwerke zu verschieben und damit knappes Erdgas einzusparen, im aktuellen Marktumfeld nicht erreichen.

Zu Ziff. 5:

Mit dem Beschluss des „Wirtschaftlichen Abwehrschirms“ wird die „saldierte Preisanpassung“ durch eine Kombination aus direkten Stützungsmaßnahmen für die Gasimporteure und einer sog. Gaspreisbremse ersetzt; die Gaspreisanpassungsverordnung wurde zwischenzeitlich rückwirkend aufgehoben. Dieses Gesamtkonzept wird die mit der Gasbeschaffungsumlage verfolgten Ziele der Stabilisierung der Gaswirtschaft und des damit verbundenen Beitrags zur Versorgungssicherheit in Deutschland sowie der Begrenzung der Belastungen für die Gasverbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen können.

Zu Ziff. 6:

In Bezug auf die Abwendung drohender Insolvenzen sieht das 3. Entlastungspaket Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht vor. Zur Umsetzung der Vorgaben wurden gerade zeitlich befristete Erleichterungen im Insolvenzrecht abgestimmt (vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung und der Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen sowie vorübergehende Hochsetzung der Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung). Die Anpassungen sind jeweils befristet bis zum 31. Dezember 2023 und sind nicht auf bestimmte Branchen begrenzt. Sie betreffen ausdrücklich nur überschuldete Unternehmen. Erleichterungen für bereits zahlungsunfähige Unternehmen sind hingegen nicht vorgesehen. Die Regelungen tragen den derzeitigen Preisvolatilitäten und den auf absehbare Zeit weiterhin bestehenden Unsicherheiten über Art, Ausmaß und Dauer des Krisenzustands Rechnung. Der Entwurf wurde am 5. Oktober 2022 vom Kabinett beschlossen.

Für Unternehmen der Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie (somit insb. auch für EVUs) besteht die Möglichkeit beim Bund Stabilisierungsmaßnahmen zu beantragen, für die die Regelungen nach § 29 EnSiG gelten. Ein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht jedoch nicht. Eine Stabilisierungsmaßnahme nach § 29 des Energiesicherungsgesetzes wird beispielsweise derzeit bei der Uniper SE umgesetzt.

Zu Ziff. 7:

Ziel der Bundesregierung bleibt es, die Versorgungssicherheit und die Stabilität der Gaslieferkette zu gewährleisten. Deshalb stützt die Bundesregierung unter anderem systemrelevante Gasimporteure unmittelbar.

Zu Ziff. 8:

Zu a)

Die Bundesregierung hat sich gerade auf zeitlich befristete Erleichterungen im Insolvenzrecht verständigt (s. dazu die Stellungnahme zu Ziff. 6). Eine darüber hinausgehende Regelung zur zeitweisen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll derzeit nicht eingeführt werden.

Zu b)

Im außerbörslichen Handel besteht grundsätzlich ein Verhandlungsspielraum zwischen den Vertragspartnern, ob und in welcher Höhe Sicherheiten vereinbart werden. Anders als beim zentral abgewickelten Börsenhandel ist hier eine laufende Sicherheitenstellung (sog. Margining) nicht zwingend vorgegeben. Im Lichte der bereits vereinbarten

Entlastungen wird zu prüfen sein, ob und inwiefern für diesen Bereich weitere Finanzierungsinstrumente notwendig sind.

Zu c)

In der MPK am 4.10. haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass mit den weiteren umfangreichen Entlastungsmaßnahmen des Abwehrschirms (insb. den Energiepreisbremsen) die Notwendigkeit für gesonderte Maßnahmen entfallen dürfte. Soweit sich weiterer Hilfebedarf mit Blick auf kommunale EVU ergibt, werden Bund und Länder über zusätzliche Maßnahmen beraten. Mögliche weitere Maßnahmen müssen dabei aus Sicht des Bundes handhabbar sein, was in einem föderalen System nur durch ein zielgerichtetes Handeln von Bund und Ländern entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben erfolgen kann.

Zu Ziff. 9:

Die Bundesregierung will mit den bereits beschlossenen und angekündigten Entlastungsmaßnahmen soziale Härten und finanzielle Belastungen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgrund der gestiegenen Energiepreise drohen, abfedern. Bei Versorgungsunterbrechungen sind Schutzmechanismen von zentraler Bedeutung. Hier bietet das Sozialrecht gemeinsam mit dem Energierecht bereits Vorkehrungen zum Schutz von Versorgungsunterbrechungen. Das dritte Entlastungspaket sieht vor, dass Energiesperren insbesondere durch Abwendungsvereinbarungen verhindert werden sollen. In Umsetzung dieses Auftrags prüft die Bundesregierung aktuell intensiv, welche rechtlichen Anpassungen des Energierechts sinnvoll und erforderlich sind.